



*Mit Sicherheit
Gutes tun*

Helga M., Wahlhelferin

Das Ehrenamt



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Wir sind da, bevor Sie uns brauchen.

Das ehrenamtliche Engagement dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Mehr als 20 Millionen Menschen engagieren sich in der Bundesrepublik Deutschland ehrenamtlich. Ohne diesen freiwilligen Einsatz würde unsere Gesellschaft kaum funktionieren, viele Aufgaben könnten nicht wahrgenommen werden. Ehrenamtliche sind an den verschiedensten Stellen in den unterschiedlichsten Funktionen aktiv. Wer sich für Bund, Länder und Gemeinden oder sonstige öffentliche Einrichtungen engagiert, genießt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Was ist ein Ehrenamt?

- Ehrenamtlich Tätige handeln auf freiwilliger Basis und nicht auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung berührt die ehrenamtliche Tätigkeit nicht.
- Ehrenamtlich Tätige nehmen im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bestimmte übertragene Aufgaben wahr.

Die gesetzliche Unfallversicherung ...

... ist Teil des Systems der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Neben der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Pflegeversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung eine weitere Säule im System der sozialen Sicherheit.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet vielen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz bei Unfällen.

Ehrenamtlich Tätige zahlen für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung keine Beiträge.

ent unter gesetzlichen Unfallversicherung

Wer ist versichert?

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen:

- ehrenamtlich Tätige in Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken (z. B. Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, ehrenamtliche Bürgermeister) und ehrenamtlich Tätige auf Landes- und Bundesebene
- Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen (z. B. bei Sozialversicherungsträgern)
- Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und sonstigen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- ehrenamtliche Richter (Laienrichter) und Schöffen sowie Zeugen
- gerichtlich bestellte Betreuer
- Wahlhelfer
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
- unentgeltlich in anderen Hilfeleistungsunternehmen (zum Beispiel Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Arbeiter-Samariterbund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe) und im Zivilschutz Tätige
- gewählte Elternvertreter an Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Schülerlotsen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen

Bund, Länder und Gemeinden können Einzelpersonen unmittelbar mit bestimmten Aufgaben betrauen (z.B. bestellte Naturschutzbeauftragte, Naturschutzwarte). Die ehrenamtliche Tätigkeit ist dann unfallversichert. Daneben können sie aber auch Vereine oder Verbände beauftragen. Das ehrenamtliche Engagement erfolgt dann nur mittelbar für Bund, Länder und Gemeinden. Daher sind auch Personen versichert, die sich in Vereinen oder Verbänden ehrenamtlich engagieren, wenn diese im Auftrag oder mit Einwilligung einer Gebietskörperschaft tätig werden (z.B. Spielplatzpatenschaft, Renovierung von Schulräumen).

Zuständig für alle diese Ehrenämter sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Für Einzelfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Unfallversicherungsträger in Verbindung.



Was ist versichert?

Versichert sind die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie die direkten Wege dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen steht unter Versicherungsschutz. Wichtig zu wissen: Private Umwege sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Beispiele:

Werner K. engagiert sich in der Kommunalpolitik. Er ist Mitglied im Gemeinderat seines Wohnortes. Bei der Begehung der Baustelle des neuen Bauhofs mit dem Bauausschuss des Gemeinderates stolpert er unglücklich und bricht sich den Arm.

Elke S. ist in ihrer Freizeit ehrenamtlich bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. aktiv. Bei einem Lehrgang für Rettungsschwimmer erleidet sie einen Bänderriss am Sprunggelenk des rechten Fußes.

Gabi M. ist Vorsitzende des Elternbeirats der Schule, die ihre beiden Kinder besuchen. Auf dem Weg zu einer Versammlung des Elternbeirats rutscht sie auf einer Treppe im Schulgebäude aus, stürzt und bricht sich ein Bein.

Peter R. ist Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in seinem Heimatort. Nach dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei einer Massenkarambolage mit mehreren Toten und zahlreichen schwer Verletzten ist er so schwer traumatisiert, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg psychologisch betreut werden muss.

Beispiele

Was leisten wir?

Ist ein Unfall eingetreten, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten für die Heilbehandlung und kommt, falls notwendig, auch für weiter gehende Rehabilitationsmaßnahmen auf, damit der Verletzte am sozialen und beruflichen Leben wieder teilnehmen kann.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt:

- Arzt- und Zahnarztkosten
- die notwendigen Fahr- und Transportkosten
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- Versorgung mit Hilfsmitteln (zum Beispiel Brillen, Hörgeräte, Prothesen und deren Reparatur)
- die Pflege zu Hause und in Heimen
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Aus- oder Weiterbildung, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung im Versicherungsfall:

- Verletztengeld bei Verdienstausfall
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente
- gegebenenfalls Mehrleistungen nach Maßgabe der Satzung

Schmerzensgeld zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Wer finanziert die Unfallversicherung?

Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung der öffentlichen Hand tragen Bund, Länder und Kommunen. Für die Versicherten ist die gesetzliche Unfallversicherung beitragsfrei.

Und wenn ein Unfall passiert ...?

Dann melden Sie den Unfall bitte umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind. Von dort geht die Meldung weiter an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sollten Sie nach dem Unfall ärztlich versorgt werden müssen, teilen Sie dem behandelnden Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, da Ärzte und Krankenhäuser direkt mit uns abrechnen. Es muss keine Praxisgebühr bezahlt werden. Auch von Zuzahlungen für Arznei- und Heilmittel in diesem Zusammenhang sind Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach einem Unfall von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden, befreit.

Wenn Sie sich genauer über den Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen informieren wollen, finden Sie im Internet weitere Informationen unter www.unfallkassen.de.

Wenn Sie darüber hinaus Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: